

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Timur Husein (CDU)

vom 14. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2024)

zum Thema:

Antisemitismus im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Humboldt-Universität zu Berlin

und **Antwort** vom 29. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Dezember 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Dr. Timur Husein (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 900

vom 14. November 2024

über Antisemitismus im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Humboldt-Universität zu Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) beantworten kann. Die HU wurde um Stellungnahmen gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) handelt es sich um eine Behörde als rechtsfähige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts, der eine eingebettete Zwangsmitgliedschaft aller Studenten innewohnt. Mit einem öffentlichen Schreiben vom 11. November 2024 traten die beiden Angehörigen des Referats für Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin) von ihren Ämtern zurück. Grund hierfür war nach eigenen Angaben der strukturelle Antisemitismus im AStA (Selbstbezeichnung: Referent*innenRat bzw. RefRaf). Diese Behauptung wird mit zahlreichen Beispielen im Schreiben ausführlich belegt und begründet. Weiterhin ist durch diverse Medienberichte bekannt, dass dem AStA der HU Berlin in diesem Jahr mehrfach rechtsaufsichtliche Weisungen erteilt wurden.

1. Welche Erwartungen zur praktischen Umsetzung der Rechtsaufsicht der Studierendenschaft gem. § 18 Abs. 4 BerlHG hat der Senat gegenüber den Universitätsleitungen?

Zu 1.:

Der Senat erwartet, dass die Hochschulleitungen die ihnen gemäß § 18 Abs. 4 Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) obliegende Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft umfassend wahrnehmen und bei ihrer Durchführung die Regelungen des § 52 Abs. 5 Satz 5 und 6 BerIHG sowie die Regelungen in § 89 Abs. 1 BerIHG in Verbindung mit §§ 10 bis 13 und 28 Abs. 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) zur Anwendung bringen.

2. In wie vielen Fällen kam es im Zeitraum von 2022 bis 2024 an der HU Berlin zu rechtsaufsichtlichem Einschreiten des HU-Präsidiums gegenüber Organen der Studierendenschaft? Bitte ausführlich aufschlüsseln nach Datum, Vorfall, Anlass (z.B. Rechtsaufsichtsbeschwerde), Maßnahme.

Zu 2.:

Nach Angaben der HU musste im genannten Zeitraum in folgenden drei Fällen rechtsaufsichtlich eingeschritten werden:

Nr. 1	
Datum	02.07.2024 (Datum des Bescheids)
Vorfall	Nutzung des Verteilers der verfassten Studierendenschaft durch verschiedene Hochschulgruppen; Negative Äußerungen im Vorfeld der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament zu politischen Positionierungen
Anlass	k. A.
Maßnahme	Beanstandung

Nr. 2	
Datum	06.06.2024
Vorfall	Allgemeinpolitische Äußerungen
Anlass	k. A.
Maßnahme	Unterlassungsanordnung

Nr. 3	
Datum	31.10.2024
Vorfall	Verwendung eines Akronyms
Anlass	Rechtsaufsichtsbeschwerde
Maßnahme	Teilweise Unterlassungsanordnung

3. Wird der Senat obligatorisch über etwaiges Einschreiten gegen Organe der Studierendenschaft informiert?

Zu 3.:

Nein, es besteht weder eine solche Verpflichtung noch Praxis.

4. Wie bewertet der Senat die Ausübungen der Rechtsaufsicht im Sinne der Frage Nr. 2?

Zu 4.:

Die Ausübung der Rechtsaufsicht des Präsidiums der HU gegenüber der Studierendenschaft ist in den geschilderten Fällen in der Antwort auf Frage 2 nicht zu beanstanden.

5. Sieht der Senat in Anbetracht der Häufung des Einschreitens Handlungsbedarf?

Zu 5.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Zahl rechtsaufsichtlicher Maßnahmen von Hochschulleitungen gegenüber den Studierendenschaften über einen längeren Zeitraum kontinuierlich angestiegen wäre. Die Leitungen der Berliner Hochschulen nehmen ihre Rechtsaufsicht gegenüber der Studierendenschaft eigenverantwortlich und im Einklang mit dem BerlHG wahr.

6. Ist dem Senat das in der Vorbemerkung genannte Rücktrittsschreiben bekannt, wenn ja, wie bewertet der Senat den Vorgang und welche Schritte wurden nach dem Bekanntwerden eingeleitet?

Zu 6.:

Das Schreiben ist dem Senat bekannt. Die darin erhobenen Vorwürfe gegen Mitglieder des RefRats werden als sehr schwerwiegend bewertet. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe befand sich die Senatorin in einem direkten Austausch mit der Präsidentin der HU und bat um umfassende Aufklärung der Vorwürfe. Zusätzlich wurde das Präsidium der HU vom zuständigen Referat in der Senatsverwaltung für Wissenschaft um eine Stellungnahme in der Angelegenheit gebeten.

7. Ist dem Senat bekannt, dass der RefRat der HU Berlin trotz Kritik beschlossen hatte, Treffen und Zusammenarbeit mit den verfassungsfeindlichen, linksextremistischen und antisemitischen Gruppen „Klasse gegen Klasse“, „Zora“ und „Young Struggle“ im Rahmen des Bündnisses „handsoffstudentrights“ fortzuführen, wenn ja, wie bewertet der Senat dies?
8. Ist dem Senat bekannt, dass der RefRat trotz Kritik beschlossen hatte, diesen verfassungsfeindlichen Gruppen bei der Beschaffung von Räumen an der HU und bei Organisatorischem weiterzuhelfen?
9. Ist dem Senat bekannt, dass in den Räumen des RefRat Plakate und Banner dieser verfassungsfeindlichen Gruppen lagern?
10. Wie ist eine derartige Zusammenarbeit zwischen behördlichen Strukturen des Landes Berlin und verfassungsfeindlichen Gruppierungen zu bewerten?

Zu 7. bis 10.:

Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 BerlHG gehört es zu den Aufgaben der Studierendenschaft, auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern.

Jede Form der Zusammenarbeit der Studierendenschaft mit extremistischen und demokratiefeindlichen Gruppierungen und Akteuren ist mit dem Berliner Hochschulgesetz unvereinbar und wird vom Senat ausdrücklich verurteilt.

Es liegt in der Verantwortung des Präsidiums der HU, eine etwaige Zusammenarbeit zwischen der Studierendenschaft und extremistischen Gruppierungen zu beanstanden und zu unterbinden.

11. Welche weitere Zusammenarbeit, Werbung, Überlassen von Räumen, Finanzierung etc. gab/gibt es zwischen/in der HU Berlin bzw. dem RefRat und den oben genannten verfassungsfeindlichen Gruppen?
12. Wie will der Senat bzw. die HU Berlin verhindern, dass der RefRat zukünftig mit diesen verfassungsfeindlichen Gruppen zusammenarbeitet, sieht der Senat akuten oder legislativen Handlungsbedarf hinsichtlich etwa von Kontrollstrukturen?
13. Welche Konsequenzen zieht der Senat bzw. die HU Berlin aus der Zusammenarbeit von RefRat und den oben genannten verfassungsfeindlichen Gruppen und den weiteren schwerwiegenden Vorwürfen aus dem Rücktrittsschreiben?

Zu 11. bis 13.:

Nach Angaben der HU führte das Präsidium mit dem RefRat ein Gespräch zur Aufklärung der Vorwürfe. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass der RefRat sich selbst auferlegte Regeln in der Zusammenarbeit mit Gruppen vorweisen kann, die eine klare Abgrenzung von verfassungsfeindlichen Gruppen beinhalten. Das Präsidium hat gegenüber dem RefRat auf die notwendige und strikte Einhaltung der Regeln bestanden und darauf hingewiesen, dass die Handlungen des RefRats mit den Grundwerten der HU im Einklang zu stehen haben.

Die HU wird weiterhin Raumanfragen des RefRates danach prüfen, ob diese im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Erlangt die HU im Vorfeld das Wissen über verfassungswidrige Zwecke, wurden und werden auch in Zukunft keine Räume für Veranstaltungen vergeben. Bei Hinweisen auf Verstöße von beteiligten Akteuren, die eine rechtlich relevante Komponente haben, wird die Universität weiterhin konsequent reagieren.

Der Senat bestärkt das Präsidium der HU in seiner konsequenten Haltung gegenüber dem Zusammenwirken der Studierendenschaft mit extremistischen Gruppierungen an der Hochschule.

14. Ist dem Senat bekannt, dass sich einige Mitglieder des RefRat am 22./23. Mai 2024 an der Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften der HU Berlin (ISW) beteiligt haben, wenn nein, wie werden die diesbezüglichen Vorwürfe in dem Rücktrittsschreiben bewertet und überprüft bzw. inwieweit erfolgt eine belastbare Unterscheidung zwischen der Anwesenheit in der Funktion als Studierendenvertreter bzw. Privatpersonen, nachdem der RefRat sich selbst aus der Vermittlungsrolle herauszog?

Zu 14.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über die aktive Beteiligung von Mitgliedern des RefRat an der Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften der HU am 22./23. Mai 2024 vor.

Die HU teilte mir, dass Mitglieder des RefRats in ihrer Funktion als Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft während der Besetzung vor Ort waren und sich um eine Vermittlung zwischen den Besetzerinnen und Besetzern und der Hochschulleitung bemühten.

Ob Mitgliedern des RefRats eine aktive Tatbeteiligung nachgewiesen werden kann, werden ggf. die polizeilichen Ermittlungen ergeben.

15. Gegen wie viele Personen laufen oder liefen strafrechtliche Ermittlungen durch Polizei/Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der ISW-Besetzung (anonymisiert nach ggf. Mitgliedschaft im RefRat, Straftatbestand und Stand des Verfahrens aufschlüsseln)?

Zu 15.:

Im Zusammenhang mit der Besetzung des ISW der HU wurden durch die Polizei Berlin insgesamt 225 Strafanzeigen erfasst. Davon sind 76 Verfahren noch nicht abgeschlossen. In 39 Fällen erging ein Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe. Die restlichen Strafverfahren wurden eingestellt oder wurden an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben.

16. Hat sich das HU-Präsidium hinsichtlich der Rollen des RefRat und seiner Mitglieder an der ISW-Besetzung bezüglich strafrechtlicher Ermittlungen geäußert, wenn ja, in welcher Weise?

17. Welche Konsequenzen zieht der Senat bzw. die HU Berlin aus der Besetzung des ISW durch Mitglieder des RefRat?

Zu 16. und 17.:

Nach Angaben der HU existieren nach aktuellem Wissenstand keine Belege für eine aktive Beteiligung von Mitgliedern des RefRats an der Besetzung des ISW.

18. Stimmt nach Kenntnis des Senats bzw. der HU Berlin die im Schreiben erhobene Behauptung, dass die Mitglieder des RefRat, welche das Institut besetzt haben, gemäß Beschluss des Studierendenparlaments (auf Antrag des RefRat) Gewährung von Rechtsschutz in Form der Übernahme von Kosten für Rechtsberatung und -vertretung sowie ggf. Prozesskosten erhalten?

19. Wenn 18. ja, wie wird der Senat bzw. die HU Berlin verhindern, dass diese Besetzer rechtswidrigerweise durch den RefRat bzw. durch das Studierendenparlament finanziell unterstützt werden?

20. Welche straf- und haushaltsrechtlichen Implikationen bestünden, würden Mitglieder des RefRat, die aus privaten und persönlichen Überzeugungen heraus Teil der ISW-Besetzung gewesen sind, auf Prozesskostenhilfe der Studierendenschaft in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des RefRat zurückgreifen?

21. Wird der Senat bzw. die HU Berlin die finanzielle Unterstützung zurückfordern, falls das Geld für diesen Zweck ausgegeben wird oder wurde?

22. Wenn der Senat bzw. die HU Berlin keine Kenntnis davon hat, ob die Mitglieder des RefRat, welche das Institut besetzt haben, gemäß Beschluss des Studierendenparlaments (auf Antrag des RefRat) Gewährung von Rechtsschutz in Form der Übernahme von Kosten für Rechtsberatung und -vertretung sowie ggf. Prozesskosten erhalten sollen, wie und wann wird sich der Senat bzw. die HU Berlin hierüber informieren?

Zu 18. bis 22.:

Nach Kenntnis des Senats betrifft der Beschluss des Studierendenparlaments der HU Berlin vom 13. Juni 2024 nicht die Übernahme von Gerichtskosten u. ä. von Mitgliedern des RefRats der HU, die sich möglicherweise an der Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften der HU Berlin beteiligt haben, sondern die Gewährung von Rechtsschutz für konkret benannte Mitglieder des RefRats gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der StudentInnenschaft der HU. Danach kann jedem Mitglied des RefRats im Zusammenhang mit seiner RefRat-Tätigkeit auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz gewährt werden.

Soweit Mitglieder eines Allgemeinen Studierendenausschusses in Folge ihrer Funktionsausübung, in der sie Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 18 Abs. 2 BerlHG wahrnehmen, Rechtsschutz benötigen, hält der Senat die Übernahme der entsprechenden Kosten auch aufgrund von § 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Studierendenschaft der HU für zulässig und grundsätzlich mit § 7 LHO vereinbar.

Beschlüsse des Studierendenparlaments zur Übernahme weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 29. November 2024

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege